

Mit Schreiben vom 14.03.2019 beantragte die SPD-Fraktion, dass sich der Rat der Stadt Rheinbach mit der Resolution: Erhalt der Stichwahl – Kein Sonderweg für Nordrhein-Westfalen auseinandersetzt. Dabei soll sich der Rat inhaltlich wie folgt positionieren:

„Der Rat der Stadt Rheinbach spricht sich gegen eine erneute Abschaffung der Stichwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, in Rheinbach Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, aus.“

Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens für die Änderung des Kommunalwahlrechts in Form des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung beabsichtigt die Landesregierung die Abschaffung der Stichwahl ab der nächsten Kommunalwahl umzusetzen.

Mit dem beigefügten Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 05.04.2019 wurde die Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Reform des Kommunalwahlgesetzes Anfang April abgeschlossen wird und darin die Abschaffung der Stichwahl enthalten ist. Die ebenfalls beigefügte Drucksache 17/5639 des Landtags-NRW enthält u.a. zu dieser Thematik eine umfassende Stellungnahme, auf die im Rahmen des vorliegenden Antrags verwiesen wird.

Im Fazit kommt die Landesregierung zu folgendem Ergebnis:

„Der bereits 2009 gegenüber den in 1999 und 2004 durchgeführten Stichwahlen festgestellte Rückgang demokratischer Legitimation hat sich mit der Untersuchung der Stichwahlen seit ihrer Wiedereinführung 2011 verstärkt.

Insbesondere die weiter zurückgehende Wahlbeteiligung, die wachsende Zahl erfolgreicher Bewerber im ersten Wahlgang und der Rückgang der Stimmenzahl in der Stichwahl veranlassen den Gesetzgeber zu dem Schluss, dass das bestehende Wahlsystem den erforderlichen Gehalt an demokratischer Legitimation in nicht ausreichender Weise vermittelt. Er sieht daher die Rückkehr zur Direktwahl der Bürgermeister und Landräte auf der Basis eines einzigen Wahlgangs für notwendig an.“

Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften am 23.04.2019 im Gesetz - und Verordnungsblatt veröffentlicht worden (GV.NRW. S. 202) und die für die Durchführung einer Stichwahl erforderlichen Regelungen des § 46c Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz ersatzlos gestrichen.

Rheinbach, 06.05.2019

Stefan Raetz
Bürgermeister

Volker Grap
Fachgebietsleiter